

Soziale Fürsorge als Mittel zur Verbrechensverhütung¹⁾.

Von
Dozent Dr. E. Kalmus, Prag.

Wenn ich es heute wage, vor einer Gesellschaft gerichtlich- und sozialmedizinischer Fachleute ein so schwieriges und umfangreiches Thema zu erörtern, so bin ich mir der Schwierigkeiten der hier zu erörternden Fragen sehr wohl bewußt, bin mir auch sehr wohl bewußt, daß medizinische Kenntnisse allein durchaus nicht ausreichen, um in diesen Fragen mitsprechen zu dürfen, daß zur vollen Beherrschung dieser schwierigen Probleme ein umfangreiches, für den einzelnen Menschen kaum erreichbares Wissen auf strafrechtlichem und sozialpolitischem Gebiete gehört. Trotzdem glaube ich, vielleicht auch mein bescheidenes Scherflein zur Diskussion dieser großen Probleme beitragen zu können, wenn ich auf Grund einer mehr als 28jährigen ärztlichen, 23jährigen polizeiärztlichen und über 18jährigen gerichtsarztlichen Erfahrung den engen Zusammenhang zu beleuchten versuche, welcher zwischen mangelnder sozialer Fürsorge und Kriminalität besteht, und aus den so gewonnenen Erfahrungen eine Reihe von Forderungen ableite, welche, wenn durchgeführt, die Verhütung zahlreicher Verbrechen bewirken könnten.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, hier in eine Erörterung der Strafrechtstheorien, der unübersehbaren Literatur über Strafrechtsreformen, der Vorschläge auf dem Gebiete des Strafvollzuges einzugehen. Dazu fühle ich mich als Nichtjurist durchaus nicht berechtigt. Wohl aber glaube ich auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen, die ich aus der Beobachtung von zahlreichen Rechtsbrechern zu schöpfen Gelegenheit hatte, sagen zu können, daß den *Ursachen* der Kriminalität in unserem ganzen jetzigen Strafverfahren, ja in der ganzen Strafjustizpflege fast gar keine Beachtung geschenkt wird, daß die Motive der Tat seitens der Richter nur ganz geringe Bewertung finden, ja nach dem heute gültigen Strafgesetz auch nicht finden können.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß die *sozialen Verhältnisse* einen ganz enormen Einfluß auf die Kriminalität ausüben, daß

¹⁾ Vorgetragen auf der XII. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Leipzig, September 1922.

jede Verschlechterung der sozialen Verhältnisse ein Anwachsen der Zahl der Verbrechen zur Folge hat, so hat wohl der Krieg in ganz erschreckender Deutlichkeit diesen Beweis erbracht.

Ein Beispiel aus der „Mitteilung des statistischen Staatsamtes der tschechoslowakischen Republik“¹⁾ möge die Richtigkeit dieser von vornherein glaubwürdigen Behauptung illustrieren:

Während die Gesamtzahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Oberlandesgerichtssprengel Prag behandelten Straffälle im Jahre 1914 20 833 Fälle betrug und im ersten Kriegsjahre auf 16 660 zurückgegangen war, wuchs sie von 1916 ab ständig und erreichte

1917	26 739,
1918	34 440,
1919	47 923,
1920	60 166;

sie hatte sich also seit 1914 fast *verdreifacht*.

Auch im Oberlandesgerichtssprengel Brünn war die Zahl der Straffälle von 12 002 im Jahre 1912 auf 36 793, also gleichfalls auf das dreifache gestiegen. Dabei ist die Zunahme seit dem Kriegsende, also seit 1918, besonders bemerkenswert, da gerade die Nachkriegszeit in den genannten Ländern besonders schwere soziale Veränderungen, besonders weitgehende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten mit sich brachte:

Ganz ähnlich wuchs auch die Zahl der *Beschuldigten* im Oberlandesgerichtssprengel Prag, die vor dem Kriege, ja noch im Jahre 1915 40 894 betragen hatte, während des Krieges auf 161 163, also auf ungefähr das *Vierfache*.

Die Zahl der abgeurteilten Personen wuchs von 7459 im Jahre 1912 auf 25 650 im Jahre 1920, also auf mehr als das Dreifache.

Davon waren 6137 im Jahre 1912, dagegen 22 247 im Jahre 1920 wegen *Verbrechens* angeklagt. Den Hauptanteil an diesen Verbrechen haben die *Diebstähle*, welche von 1830 im Jahre 1912 auf 17 269 im Jahre 1920, und die *Veruntrewungen*, welche von 228 auf 493 stiegen. Der Zusammenhang dieser Eigentumsdelikte mit der Verschlechterung der materiellen Lage ist wohl klar. Aber auch die Zunahme der Zahl der *Morde* von 59 auf 75, der *Kindesmorde* von 3 auf 13 scheint mir in direktem Zusammenhang mit der Verschlechterung der materiellen Verhältnisse zu stehen, da ich mich sehr wohl erinnere, daß in den Kriegsjahren und in den ersten Jahren nach dem Kriege auffallend viele junge Menschen kriminell wurden, welche den früher besser gestellten Ständen angehörten. Einige der mir erinnerlichen derartigen Verbrechensfälle sind auch unter der Rubrik Raub und Teilnahme am Raube angeführt, deren Zahl von 43 auf 77 angewachsen war. Dabei ist, wie der Bericht

¹⁾ Jahr 1922, Nr. 23: Kriminalstatistik aus Böhmen, Mähren und Schlesien für die Jahre 1912—1920.

erwähnt, noch zu bemerken, daß während des Krieges eine bedeutende Zahl von Männern der Zivilgerichtsbarkeit entzogen und den Militärgerichten unterstellt war. Es sind also in den oben angeführten, nur die Zivilgerichte erfassenden statistischen Daten die Zahlen vielfach noch höher als die Statistik ausweist. Es ist mir auch erinnerlich, daß eine Reihe von weiblichen Kriminellen bzw. Verbrecherinnen vor Militärstrafgerichten abgeurteilt wurden, so daß auch die für die weibliche Kriminalität ausgewiesenen Zahlen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind.

Jedenfalls genügen wohl die angeführten Beispiele, um den innigen Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Lage ganz im allgemeinen zu erweisen, um darzutun, daß jede Verschlechterung der materiellen Verhältnisse breiterer Bevölkerungsschichten ein Anwachsen der Kriminalität zur Folge hat.

Sieht man sich nun näher nach den Zusammenhängen zwischen Kriminalität und sozialer Notlage um, so wird es wohl von vornherein klar, daß jeder einzelne die soziale Not bedingende Faktor materieller und psychischer Natur seinen Einfluß auf das Anwachsen der Kriminalität geltend macht. Durch den Krieg sind nicht nur Millionen junger, kräftiger, erwerbsfähiger Männer, sondern auch eine große Zahl Familienväter, Ernährer von alten Eltern und anderen Angehörigen zugrunde gegangen. Die bis dahin von bescheidenen Renten lebenden Erwerbsunfähigen sind ihrer letzten Stütze beraubt worden, durch die Massenerstörungen des Krieges sind unersetzbare materielle Güter zerstört oder ganz entwertet worden. Alle diese traurigen Kriegsfolgen haben das Elend breiter Bevölkerungsschichten, namentlich solcher, die früher nicht von eigener Arbeit gelebt haben, stark vermehrt, aber auch trotz aller Lohnsteigerungen und Arbeitslosenunterstützungen den breitesten arbeitenden Volksschichten keine wesentliche Besserung ihrer Lage bringen können. Die *Wohnungsnot* mit allen ihren traurigen Folgen für die Gesundheit und das asoziale Verhalten der Bevölkerung gegeneinander hat seit dem Krieg in ganz erschreckendem Maße zugenommen. Sie führt dadurch, daß die Menschen enge zusammenwohnen müssen, daß Schlafgeher und Aftermieter mit Mädchen und Kindern dicht gedrängt in einem Raume beisammenwohnen, zu den verschiedensten kriminellen Handlungen, sie verdirbt frühzeitig die Kinder, ganz abgesehen von dem noch später ausführlicher zu besprechenden Alkoholismus breiter Bevölkerungskreise, welcher durch die Wohnungsnot in ganz hervorragender Weise gefördert wird.

Durch die Wohnungsnot ist aber auch direkt eine Reihe von Verbrechen bedingt, welche die Erwachsenen untereinander begehen. Streitigkeiten, Raufhändel, ja Totschlag und Mord sind nicht selten

eine mehr oder minder direkte Folge des engen Beisammenwohnens der Bevölkerung, abgesehen davon, daß die durch die Wohnungsnot bedingten, mehr oder minder glücklichen gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnungsbeschlagnahme, über die Zinssteigerungen usw. zu vielfachen Mißbräuchen, Vergehen und schließlich Verbrechen gegen diese oft sehr harten Gesetze geführt haben.

Neben der Wohnungsnot ist es der *Mangel an Nahrungsmitteln*, welcher mehr oder minder direkt zum Verbrechen verleitet. Ganz abgesehen von den zahlreichen, oft in großem Maßstabe betriebenen Verbrechen, welche die Kriegswirtschaft im Gefolge hatte (ich erinnere nur an den Nahrungsmittelwucher, an die Fälschungen und den Schleichhandel mit Lebensmittelkarten usw.), sind auch jetzt nach dem Kriege Hunger und Kälte oft der Anlaß zu Diebstählen, Betrügereien und ähnlichem.

Auch die Not an sonstigen *Gebrauchsgegenständen*, an *Kleidung*, besonders im Winter an Heizmaterial, führt zu Diebstählen, zu Betrügereien und ähnlichem.

Sehr häufig ist auch die *Erwerbsunfähigkeit* die Ursache dafür, daß bis dahin wohlverhaltene Menschen kriminell werden. Die Erwerbsunfähigkeit kann durch *Krankheit*, durch *Schwangerschaft*, manchmal auch mit durch die mangelhafte Anpassungsfähigkeit des betreffenden Menschen, durch äußere soziale Verhältnisse bedingt sein. Am schlechtesten sind oft jene Menschen daran, die an einem *Gebrechen* leiden, das sie gewissermaßen sozial unmöglich macht: eine hochgradige Entstellung, gehäufte Anfälle von Epilepsie, Incontinentia alvi oder urinae und ähnliches.

Es wäre aber m. E. gewiß unrichtig, den sozialen Faktoren, also der *Umwelt* allein die einzige Schuld an dem ständigen Anwachsen der Kriminalität beizumessen¹⁾. Die soziale Not ist durchaus nicht die alleinige Quelle der Kriminalität, sondern vielfach sind es angeborene oder erworbene *Eigenschaften des Individuums*, welche dazu führen, daß der betreffende Mensch zum Verbrecher wird. Gewiß lassen sich im Einzelfalle individuelle und soziale Ursachen nicht scharf abgrenzen, wie *Aschaffenburg*¹⁾ u. a. immer wieder, wie ich glaube mit Recht, hervorhebt. Es ist gewiß ungemein schwer, zu entscheiden, ob ein bestimmtes Individuum nur deshalb kriminell wurde, weil es von vornherein so veranlagt, also in gewissem Sinne *minderwertig* war, oder ob die Umgebung, also insbesondere die oben angeführten sozialen Ursachen, das vielleicht potentiell ganz gut veranlagte Individuum so geschädigt haben, daß es den Versuchungen zur kriminellen Hand-

¹⁾ S. u. a. *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 100, 1903; Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskränke. J. Guttentag, Berlin 1912.

lungen nicht widerstehen konnte. Trotzdem aber lehrt wohl die allgemeine kriminalistische Erfahrung, daß gewisse Individuen viel leichter und häufiger kriminell werden als andere, unter den gleichen sozialen Schädlichkeiten leidende, wie ja die zahlreichen Fälle von Verbrechern aus sonst wohlverhaltenen Familien, die „entgleisten“ Söhne und Töchter aus unbescholtenen Familien, immer wieder beweisen.

Mag man sich zu der von *Lombroso* inaugurierten und von mancher Seite noch immer festgehaltenen Lehre vom geborenen Verbrecher wie immer stellen, mag man den Begriff der „moral insanity“, der moralischen Idiotie, wie sie in neuerer Zeit lieber genannt wird, anerkennen oder nicht, so wird man doch zugeben müssen, daß es eine nicht geringe Zahl von Individuen gibt, bei denen es trotz günstiger Verhältnisse, trotz aller Bemühungen, sie zu einem wenigstens nicht-kriminellen Verhalten zu bringen, nicht gelingt, sie vor Verbrechen bzw. Vergehen zu bewahren. Jeder erfahrene Gerichtspsychiater kennt ja jene große Gruppe von *Psychopathen*, welche trotz aller möglichen Anstrengungen der Eltern, trotz großer materieller Opfer, die der Erziehung des betreffenden Kindes gebracht wurden, schließlich doch ins Kriminal- oder eine Irrenanstalt kommen und so lange sozial unschädlich sind, als sie in geschlossener Verwahrung gehalten werden. Dabei muß die Intelligenz dieser kriminellen Psychopathen nicht auffallend gestört sein, so daß sie nicht als geisteskrank, ja kaum als debil oder selbst nur als „dumm“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden können.

Außer diesen Psychopathen sind aber dann die ausgesprochen *angeboren* Geisteskranken, insbesondere die *Schwachsinnigen* in recht großer Zahl unter den Verbrechern, seit neuerer Zeit, seit man die Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat, auch unter den Insassen der Zwangserziehungsanstalten zu finden.

Neben diesen angeborenen Defekten, welche zum Verbrechen führen, gibt es aber auch eine ganze Reihe *erworbener* individueller Eigenschaften, die den Boden für die Kriminalität vorbereiten, und hier ist natürlich die Unterscheidung, wieviel Anteil die angeborene Anlage hatte und was individuell an verbrecherischen Neigungen erworben wurde, noch viel schwerer als bei den Psychopathen und Schwachsinnigen.

Eine solche, zur Kriminalität ganz besonders disponierende Eigenschaft ist der *Alkoholismus*. Wohl wird ja in neuerer Zeit vielfach darauf hingewiesen, daß auch zur Entwicklung des Alkoholismus eine gewisse „Veranlagung“ notwendig ist, daß es meist von Haus aus minderwertige „haltlose“ Individuen sind, welche der Trunksucht ebenso wie dem Äther-, Haschisch-, Opium-, Morphiumpißbrauch verfallen, trotzdem aber ist hier wohl dem äußeren Faktor, insbesondere dem verführenden Beispiele der Umgebung und der mangelhaften

Erziehung bzw. dem vollständigen Mangel an Erziehung auch eine recht beträchtliche Rolle zuzuschreiben¹⁾. Die Trunksucht ist gewiß bei vielen Menschen eine „erworbene“ Eigenschaft, eine Folge unserer eingewurzelten Trinksitten. Darauf soll später bei der Besprechung der sozialen Fürsorge noch näher hingewiesen werden.

Zu den erworbenen individuellen Eigenschaften möchte ich auch die namentlich wieder in den Industriestädten üppig gedeihende *Sensationslust*, den *Vergnügungshunger* zählen, welche besonders durch die Schundliteratur und den Kinobesuch gefördert werden.

Näher auf diese Fragen einzugehen, ist hier nicht der Ort, die Arbeiten *Hellwigs*, *Dresels*, *Gregors*, von *Else Voigtländer*²⁾ sind ja wohl allgemein bekannt. Ebenso muß bezüglich anderer, als Ursachen der Kriminalität angesprochener Momente, wie Rasse, Konfession usw., auf die umfangreiche, wenn auch vielfach wenig kritische Literatur über diese Fragen hingewiesen werden. Dagegen glaube ich die sozialen Fürsorgemaßnahmen, insbesondere die sozial-hygienischen Bestrebungen, hier näher besprechen zu sollen, welche mir wohl geeignet erscheinen, der Kriminalität entgegenzuwirken, Verbrechen in möglichst großer Zahl zu verhüten, und so nicht nur den oft recht unschuldigen Opfern eines schlechten Milieus oder ihrer minderwertigen Anlage, sondern auch der übrigen nichtkriminellen Bevölkerung am besten zu helfen.

Die soziale Not eines Menschen beginnt nicht erst mit seiner Geburt. Noch ehe er geboren wird, ist schon sein Schicksal in hohem Maße von dem sozialen Milieu abhängig, in welchem seine Mutter zur Zeit der Empfängnis und Schwangerschaft sich befindet; schon da wirken Umweltschäden oft in sehr verderblicher Weise auf das Wachstum und die Entwicklung der Leibesfrucht ein. Um nur einige von diesen Schädigungen zu erwähnen, ist die Erwerbsarbeit, ganz besonders die *Fabrikarbeit* mit ihren vielfachen spezifischen Schädigungen z. B. in der Bleiindustrie, der Tabakindustrie und ähnliches, eine bekannte Ursache für Früh- und Fehlgeburten, *Unterernährung* der Mutter nachgewiesenermaßen eine Ursache der Unterentwicklung der neugeborenen Kinder, ganz abgesehen von der durch soziale Not gesteigerten *Tuberkulosemorbidity* und *mortality*, von dem durch die Not der Schwangeren bewirkten Verfall in Prostitution und der damit gesteigerten Gefahr der *venerischen Infektion* usw.

Der *Mutterschutz* in seinen verschiedensten Formen scheint mir hier das einzige, aber auch das bisher wohl am besten bewährte Mittel,

¹⁾ S. u. a. *Dresel*, Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung. Jul. Springer, Berlin 1921. S. 81. — *Wlassak*, Grundriß der Alkoholfrage. Hirzel, Leipzig 1922.

²⁾ *A. Gregor* und *E. Voigtländer*, Die Verwahrlosung. S. Karger, Berlin 1918.

um Schädigungen der Schwangeren und der zu erwartenden Kinder zu verhüten und dadurch auch direkt zur Verminderung der Kriminalität beizutragen. Der Mutterschutz ist aber nur dann wirklich wirksam, wenn seine Organisation eine möglichst lückenlose ist und nicht nur meist ungenügende Geldaushilfe, sondern jeder Schwangeren ein gewisses Existenzminimum gewährt und ihr auch nach der Entbindung mindestens noch so lange Existenzerleichterungen schafft, als sie das Kind stillt.

Einen großen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutete für Deutschland das Gesetz von 26. IX. 1919 über *die Wochenhilfe und Familienfürsorge*, denen bald auch in anderen Staaten ähnliche, meist an die Krankenkassengesetzgebung angegliederte gesetzliche Bestimmungen folgten.

Der *Mutterschutz* bedeutet nicht nur eine wesentliche sozialhygienische Maßnahme, er trägt auch direkt zur Verminderung der Zahl der Fruchtabtreibungen, der Kindesmorde bei. Inwiefern diesen beiden Verbrechen, speziell der Fruchtabtreibung, durch anderweitige soziale Fürsorgemaßnahmen begegnet werden kann, soll später bei der Besprechung der Jugendlichenfürsorge noch näher angedeutet werden.

Das neugeborene Kind, das in ungünstigen sozialen Verhältnissen aufwächst, ist nun einer Reihe großer Gefahren ausgesetzt, ganz besonders das uneheliche. Sehr viele Mütter müssen notgedrungen dem Erwerbe nachgehen, müssen deshalb frühzeitig das Kind künstlich ernähren, es in fremde Pflege geben, ja viele, namentlich wieder uneheliche Mütter sind froh, wenn das Kind von einer „Engelmacherin“ möglichst frühzeitig zu Tode „gepflegt“ wird.

Auch hier kann m. E. nur eine systematische, gut organisierte *Fürsorge* Abhilfe schaffen. Nur durch wesentliche Erleichterungen der Kindesaufzucht kann die heute immer größer werdende Tendenz zur Fruchtabtreibung verhindert, kann der „Engelmacherei“ entgegen gewirkt werden.

Ohne auf die ganze große Frage der Fruchtabtreibung¹⁾, wie sie namentlich seit dem Kriege in der medizinischen und kriminalistischen Literatur ausführlich behandelt wurde, näher eingehen zu wollen, glaube ich doch die Meinung aussprechen zu sollen, daß alle strafrechtlichen Maßnahmen mehr oder minder wirkungslos bleiben werden, solange nicht die *sozialen* Ursachen der Fruchtabtreibung beseitigt, die Ursachen des immer mehr überhandnehmenden Gebärnunwillens der Frauen aus der Welt geschafft werden. Dieser Gebärnunwillen der Frauen hat aber seine wohlbegründeten Ursachen, und es ist wohl nur

¹⁾ S. u. a. die Arbeit von *Max Hirsch*, Die Fruchtabtreibung, ihre Ursachen, ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Ferd. Enke, Stuttgart 1921.

zelotischer Eifer von Moralisten, wenn sie die Genußsucht der Frauen als alleinige Ursache des Gebärnunwillens hinstellen.

Wer als Gerichtsarzt die Not und das Elend gesehen hat, welche an uneheliche Schwangere herantreten, wer den oft heldenhaften Kampf gesehen hat, mit welchen verlassene Mütter, auch eheliche Mütter sich und ihre Kinder zu erhalten suchen, wird dieses oberflächliche Urteil kaum zu fällen wagen. Er wird dies um so weniger tun, wenn er sieht, wie gerne schon die Schwangere nach jeder ihr dargebotenen Hilfe greift, welche es ihr ermöglicht, ihr Kind auszutragen und zu stillen. Hier nur ein, wie ich glaube, typisches Beispiel: Eine 24jährige Beamtin, von ihrem Liebhaber verlassen, kommt etwa im 4. Monate schwanger zu mir in die Ordination, bittet inständigst, ihr zu helfen, sie an einen Arzt oder eine Hebamme zu weisen, welche den Abortus bei ihr einleiten könnte. Auf meinen Vorhalt, daß sie sich wohl nicht bewußt sei, ein Verbrechen zu begehen, berichtete sie ihre Notlage, sie habe nur eine Stiefmutter, der sie schwanger nicht vor die Augen kommen dürfe, der Vater sei alt, kränklich, könne sie nicht unterstützen, der Liebhaber, ein junger, noch nicht absolvierter armer Hochschüler, habe sie verlassen, sei in seine Heimat abgereist, sie selbst stehe vor der Gefahr der Entlassung, sobald man die Schwangerschaft merke. Mit einigen beruhigenden Worten verwies ich sie auf die Möglichkeit, daß ihr die soziale Fürsorge helfen werde, wenn sie mutig die Schwangerschaft weiter tragen, das Kind selbst stillen wolle. Mit Freude und Dankbarkeit nahm sie den Vorschlag an, die von mir in Anspruch genommene soziale Hilfsstelle der Prager Polizeidirektion sorgte während der Schwangerschaft für sie, sie konnte auf Fürsprache der betreffenden Hilfsstelle ihren Posten behalten, ja sie fand sogar einen Mann, der sie trotz des Kindes heiratete und versieht heute als verheiratete Frau ihren Dienst wie vorher, auch das Kind ist bis auf mäßige Rachitis vollkommen gesund.

Einen zweiten, mir aktenmäßig bekannten Fall will ich hier nur kurz anführen, weil er charakteristische Schlaglichter auch auf amerikanische Verhältnisse wirft: Ein junges, von seinem Liebhaber geschwängertes und unter nichtigen Versprechungen nach Amerika verschicktes Mädchen gerät dort in große Not, wird in ein katholisches Gebärhaus gebracht, soll ein Jahr lang die Kosten für die Entbindung abarbeiten, ja ihr hübsches Kind gegen eine relativ hohe Summe an wohlhabende kinderlose Amerikaner „verkaufen“, schlägt aber alle derartige Anerbieten aus und weiß sich selbst durch tüchtige Arbeit aus ihrer Notlage zu befreien. Die soziale Hilfe eines amerikanischen Pfarrers hatte sie vor dieser kriminellen Handlung bewahrt, während sie vorher von ihrem Liebhaber sich hatte zu Schwindeleien usw. verleiten lassen und in völlige sexuelle Hörigkeit zu ihm geraten war.

Die beiden hier angeführten Fälle zeigen wohl recht charakteristisch, wie es möglich ist, Schwangere von kriminellen Handlungen abzuhalten, wenn ihnen in ihrer sozialen Not rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe geboten wird.

Deshalb erscheint mir neben dem Mutterschutz die *Säuglingsfürsorge* in ihren verschiedenen Formen als eine der wichtigsten sozialen Hilfsmaßnahmen, um Verbrechen zu verhüten.

Es hieße wohl Eulen nach Athen tragen, wollte ich hier in Leipzig auf die großen Erfolge hinweisen, welche die *Säuglingsfürsorge* in *Deutschland* schon vor dem Kriege aufzuweisen hatte. Aber auch andere Länder, nicht zuletzt *Österreich* mit seiner bekannten *Reichsanstalt* zur Ausbildung von Fürsorgeschwestern, in großzügigster Weise wohl die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* haben Hervorragendes auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge und Stillpropaganda geleistet. Nach dem Kriege hat die von Amerika eingeleitete Organisation der Säuglingsfürsorge gleichfalls große Fortschritte auf diesem Gebiete gebracht.

Alle diese Hilfsaktionen sind jedoch bisher immer nur vom Standpunkte der Humanität, fast nie vom Standpunkte der Verbrechenprophylaxe¹⁾ betrachtet worden. Würde dieser Gesichtspunkt mehr als bisher betont werden, würde namentlich in jenen Kreisen der Bevölkerung, welche durch ein günstiges soziales Milieu kaum jemals in die Lage kommen, an ein Verbrechen auch nur zu denken, der Zusammenhang zwischen Verbrechen und sozialer Not mehr bekannt werden, dann würden auch jene Kreise, welche heute sozialen Fürsorgebestrebungen fern, ja oft ablehnend gegenüberstehen, für diese gewonnen werden können.

In engem Zusammenhange mit der Säuglingsfürsorge steht die Fürsorge für das Kind im vorschulpflichtigen Alter, das sogenannte *Kleinkind*.

Auch diese Fürsorge — ich denke hier insbesondere an Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten, die Fürsorge durch Fürsorgeschwestern innerhalb der Familie — kann vielfach zur Verbrechenverhütung direkt und indirekt beitragen. Direkt, indem sie die sonst sich selbst und ihrem ungünstigen Milieu überlassenen Kleinkinder wenigstens zeitweise aus ihrem Wohnungselend, aus der oft moralisch sehr tief stehenden Umgebung befreit, sie vor Mißhandlungen, geschlechtlichem Mißbrauch schützt, indirekt, indem sie Kranke oder mit Gebrechen behaftete Kinder (Rachitiker, tuberkulöse Kinder, psychisch abnorme, taubstumme, blinde Kinder) einer entsprechenden Behand-

¹⁾ Amerika hat schon mit Rücksicht auf seine Einwanderungsprobleme frühzeitig die Frage der Verbrechenprophylaxe aufgenommen. S. die Arbeiten von *Henderson, Münsterberg* u. a.

lung oder spezifischen Fürsorge zuführt. Denn aus diesen kranken Kindern werden, wenn sie älter werden, vielfach erwerbsunfähige, dem Kampf ums Dasein nicht gewachsene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, welche nicht nur ihrerseits leicht kriminell werden, sondern die Not ihrer Angehörigen vermehren und dadurch auch indirekt zu deren Kriminalität beitragen.

Hier wieder nur ein drastisches Beispiel aus dem Beginn meiner polizeiärztlichen Tätigkeit: Ein einfacher Tagelöhner, Vater von mehreren Kindern, wird mir mit seinem etwa 5jährigen idiotischen Kinde vorgeführt, weil er nach einem langen Leidenswege das Kind nirgendwo unterbringen, die von ihm verlangten Kosten nicht aufbringen konnte und in seiner Verzweiflung daran gedacht hatte, das idiotische Kind ins Wasser zu werfen, wenn ihm niemand helfe.

Von nicht minderer Bedeutung für die Verbrechensprophylaxe ist die Fürsorge für das *schulpflichtige Alter*, also für die Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre.

Wohl hat die *Schulhygiene* und in den letzten Dezennien auch die *Schülerhygiene* hier große Fortschritte gebracht, aber auch hier ist die Bedeutung der Fürsorge für das Schulkind außerhalb der Schulzeit noch lange nicht genügend ausgebaut, die Gefahr der Verführung und Verleitung zu Verbrechen, ja der direkten Erziehung zum Verbrecher noch lange nicht genügend gewürdigt.

Sehr wesentlich in dieser Beziehung scheint mir die Aufgabe des *Schularztes* zu sein, nicht minder aber die der *Schulschwester* bzw. der *Schulpflegerin*. Ganz besonders gilt dies bezüglich der frühzeitigen Feststellung *psychischer Abnormitäten* an Schulkindern, speziell der verschiedenen Formen des Schwachsinnes, der Psychopathien, wie sie sich häufig schon vor dem Eintritte der Pubertät, also gerade im schulpflichtigen Alter, zeigen. Sehr viele der mißhandelten Kinder sind von vornherein abnorm, psychisch minderwertig, oder mit einem asozialen Gebrechen (Bettnässen, Prurigo und ähnlichem) behaftet. Unter den schlechten Schülern finden sich geistig minderwertige, nervöse, schwerhörige, schwachsichtige und ähnliche.

Hier kann eine wirklich sachverständige Fürsorge sehr viel Gutes leisten, nicht nur manchen Kinderselbstmord verhüten, sondern verhindern, daß solche Kinder später zu gemeingefährlichen, kriminellen Psychopathen, zu erwerbsunfähigen und dadurch zu passiven Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft werden.

Auf die Frage des *Hilfsschulwesens*, das ja gerade in Deutschland eine hohe Stufe der Bedeutung erreicht hat, hier einzugehen, würde zu weit führen. Seine Bedeutung für die Verbrechensprophylaxe wird wohl jedem Arzte klar, der die relativ große Zahl von geistig Minderwertigen und Psychopathen kennt, welche den Gerichts- und Gefangen-

hausärzten vorgeführt werden. Je frühzeitiger die psychopathische Veranlagung eines Menschen erkannt wird, desto leichter kann eine geeignete Fürsorge verhüten, daß aus dem Psychopathen ein gemeingefährlicher Verbrecher wird. Auf diese Frage soll dann später bei der Besprechung der Psychopathenfürsorge noch näher eingegangen werden.

Sehr wesentlich scheint mir auch die *Ferienfürsorge* für die schulpflichtige Jugend besonders der Großstädte. Auch sie kann m. E. viel zur Verbrechenverhütung beitragen, indem sie die Kinder während der Ferienzeit dem ungünstigen sozialen Milieu, der Verführungsmöglichkeit, dem Wohnungselend mit allen seinen Schädlichkeiten entzieht, sie meist in eine bessere Umwelt bringt und nicht nur physisch, sondern auch psychisch günstig beeinflusst.

Von überragender Bedeutung für die Verbrechenverhütung scheint mir aber die Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter, für die *Jugendlichen*, also für die etwa im Alter von 14—18 Jahren stehenden jungen Männer und Mädchen zu sein. Ist schon für das in günstigem sozialen Milieu lebende Mädchen, für den in einem geordneten Haushalte lebenden jungen Mann die Pubertätszeit eine von mancherlei Gefahren bedrohte Periode physischer und psychischer Entwicklung, so dringen bei ungünstigen sozialem Milieu so viele Schäden auf die Jugendlichen beiderlei Geschlechtes ein, daß es nahezu wunderbar erscheint, wenn sie ungefährdet das 18. Lebensjahr erreichen, ohne mit dem Strafgesetze oder wenigstens mit den Polizeibehörden in Konflikt gekommen oder sonst schon kriminell geworden zu sein. Dies gilt ganz besonders für die große Masse der in Großstädten und Industriegegenden lebenden Arbeiterbevölkerung. Frühzeitig sich selbst überlassen, vielfach ohne irgendwelche Erziehung, ja manchmal in einer direkt kriminellen Umgebung aufgewachsen, verfallen die heranwachsenden jungen Mädchen oft schon mit 15 oder 16 Jahren, ja manchmal noch früher, der Prostitution, die jungen Burschen der Genußsucht, dem Alkoholismus, der Verführung durch „erfahrenere“ ältere Kriminelle, und bilden so einen ständigen „Nachwuchs“ für die große Gruppe der asozialen Elemente, gegen welche später auch die strengsten Strafen und der ganze Apparat der Gerichts- und Polizeibehörden fast nichts auszurichten vermag.

Hier ist also eine zweckmäßige Fürsorge dringend notwendig. Diese müßte m. E. gleich nach, ja vielleicht noch vor der Entlassung aus der Schule einsetzen. Die *Berufsberatung* müßte etwa nach Schweizer Muster ausgebaut, die Fürsorge für *psychopathische* Jugendliche in besonderer Weise durch *Schutzaufsicht*, *Heilerziehungsheime*, *Psychopathenhorte* gefördert werden, der *Berufsvormundschaft* der ihr gebührende Platz eingeräumt werden. Auch die Fürsorge für mehr oder minder Erwerbsunfähige des nachschulpflichtigen Alters hat eine große Be-

deutung für die Verbrechenverhütung, da gerade Erwerbsunfähige sehr leicht in Not geraten und dann dem Anreiz zu Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und ähnlichem leicht erliegen.

Ein sehr wichtiger Faktor in der Verbrechenverhütung scheinen mir auch die jetzt schon in den meisten Staaten eingeführten *Jugendgerichte* und die mit ihnen im Zusammenhange stehende *Jugendgerichtshilfe* zu sein.

Hat es sich bei den bisher besprochenen Fürsorgeformen, dem Mutter-schutz der Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge, bei der Fürsorge für Jugendliche im wesentlichen um rein vorbeugende Maßnahmen gehandelt, so kommen für die *Erwachsenen* eine Reihe von Maßnahmen in Betracht, welche die Fürsorge mit gewissen Vorsichtsmaßregeln verbinden müssen, soll andererseits die menschliche Gesellschaft nicht schutzlos gewissen asozialen Elementen ausgeliefert sein. In erster Linie sind hier die nach verbüßter Strafe aus der Haft entlassenen *Sträflinge* zu erwähnen. Für sie besteht die große Gefahr des Rückfalles, da die Unmöglichkeit, eine lohnende Erwerbsarbeit zu finden, sie sehr bald wieder in die Arme anderer krimineller Kameraden treibt, von deren unheilvollen Einflüssen sie sich dann nicht mehr befreien können. Solche entlassene Sträflinge etwa unter Polizeiaufsicht zu stellen, ist wohl eine Schutzmaßregel für die Gesellschaft; sie macht aber dem Betreffenden die Wiedererlangung einer Beschäftigung nahezu unmöglich, ja sie drängt ihn vielfach wieder auf falsche Bahnen, verführt ihn zur Falschmeldung, zur Irreführung der Behörden und ähnlichem.

Hier kann m. E. wieder nur eine wohlorganisierte *Sträflingsfürsorge*, und zwar schon während der Strafhaft, eingreifen. Schon vor der Entlassung müßte dafür gesorgt werden, was mit dem Sträfling nach seiner Entlassung zu geschehen hätte. Hier müßten die Strafanstaltsbeamten, ganz besonders aber die Strafanstaltsärzte, vielleicht auch die Strafanstaltslehrer und Geistlichen mit freiwilligen Hilfsvereinigungen zusammenarbeiten, um dem Sträfling wieder zu einer ehrlichen Existenz zu verhelfen. Wohl gibt es jetzt schon an vielen Orten Vereine für entlassene Sträflinge, sie sind aber, wenn sie nicht durch öffentliche Mittel und eine gewisse staatliche Autorität gefördert werden, viel zu schwach, um wirklich Ersprößliches leisten zu können.

Inwiefern der Strafvollzug an und für sich mit sozialer Fürsorge vereinbar ist, wie viele von den eigentlichen Strafmaßnahmen überflüssig, ja schädlich sind und zweckmäßiger durch Fürsorge und Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden können, soll hier nicht näher erörtert werden. So viel werden aber wohl alle erfahrenen Kriminalisten zugeben, daß die psychische Beschaffenheit einer großen Anzahl der heutigen

Sträflinge wenigstens in den zivilisierten Ländern eine viel humanere Behandlung gestattete, als sie ihnen bisher zuteil wird.

In seinem wohl allgemein bekannten Beitrage zur Geschichte menschlicher Gesittung: „Hundert Jahre Psychiatrie“, hat Altmeister *Kraepelin* sein Vorwort mit den Worten geschlossen: *Sollte nicht endlich auch für den Strafrechtskundigen der Werdegang der Seelenheilkunde lehrreich sein können? Liegt es nicht nahe, daß auch ihre Lösung auf ähnlichen Wegen gefunden werden könnte?*

Wer als psychiatrisch geschulter Gerichts- und Gefangenhausearzt viele Sträflinge zu beobachten Gelegenheit hatte, wird diese Frage *Kraepelins* gewiß dahin beantworten, daß die Psychiatrie auch den Strafgefangenen vielfach die Ketten abnehmen könnte, wie sie es bei den Geisteskranken getan hat, daß tout comprendre noch nicht tout pardonner heißen muß, daß aber auch der Verbrecher Anspruch darauf hat, menschlich und vor allem nach ärztlich-psychiatrischen Grundsätzen behandelt zu werden. Ist er gemeingefährlich, dann hat er den Anspruch auf volle persönliche Freiheit verwirkt, sie darf ihm aber nur so weit eingeschränkt werden, als es der Schutz der Gesellschaft erfordert.

Ganz besonderer Fürsorge bedürfen aber m. E. jene psychisch abnormen Menschen, welche nicht als geisteskrank im engeren Sinne des Wortes, sondern als *Psychopathen* anzusehen sind. Gerade unter dieser Gruppe von Menschen finden sich eine große Menge asozialer, altruistischer Gefühle vielfach unfähiger Menschen, gegen die Strafmaßnahmen, ja auch zivilgerichtliche Maßnahmen, wie die teilweise oder vollständige Entmündigung fast vollkommen versagen. Ich denke hier insbesondere an die pathologischen Schwindler und Hochstapler, an die degenerativen Phantasten, an die hysterischen Lügnerinnen, an die querulatorischen Rechthaber, andererseits an die leicht beeinflufsbaren, aber doch nicht ausgesprochen Debilen und ähnliche.

Diese werden teils infolge ihrer Psychopathie selbst kriminell, teils erliegen sie infolge ihrer Beeinflufbarkeit sehr leicht fremden kriminellen Beeinflussungen. In beiden Fällen könnte wohl eine entsprechende Fürsorge, gestützt auf entsprechende Fürsorgegesetze, Ersprießliches leisten und dadurch nicht nur den Psychopathen selbst, sondern auch der gesunden Bevölkerung Schutz gewähren, vor allem aber auch vielleicht die Fortpflanzung und Vermehrung solcher Psychopathen verhindern. Wie *Grotjahn*¹⁾ hervorhebt, dürfen die Kosten dieser Maßnahmen, speziell der Asylierung krimineller Psychopathen, von diesen Bestrebungen nicht abschrecken, da ja Polizei und Gericht

¹⁾ Soziale Pathologie. 2. Aufl. Berlin 1915. S. 375.

heute schon große Kosten verursachen, um uns vor den Angriffen des verbrecherischen Teiles des Psychopathenheeres zu schützen. Andererseits dürfte ein allzu radikales Vorgehen gegen alle Psychopathen etwa im Sinne der amerikanischen Sterilisationsgesetze nicht berechtigt erscheinen, da — wie *Grotjahn*¹⁾ wohl mit vollem Rechte hervorhebt, mancher Psychopath auch eine nützliche Rolle in der menschlichen Gesellschaft spielt, so daß Grotjahn zu dem sehr bezeichnenden Ausspruche kommt: „Um dieser wenigen *übersozialen* Psychopathen willen müssen wir wahrscheinlich einen Ballast von asozialen (harmlosen Irren, Idioten usw.) oder gar von antisozialen Psychopathen (Verbrechern, Vagabunden usw.) ertragen.“ Hier die richtigen Wege zu weisen bzw. zu finden, scheint mir eine der schwierigsten aber auch der größten Aufgaben der gerichtlichen und sozialen Pathologie zu sein. *Grotjahns* wohl allgemein bekanntes, jetzt in 2. Auflage vorliegendes Buch über *Geburtenrückgang und Geburtenregelung* dürfte, wie er selbst hervorhebt, wohl das Zentralproblem der sozialen Hygiene darstellen. Sehr nahe verwandt mit der Fürsorge für Geisteskranke und Psychopathen ist die *Trinkerfürsorge*, welche heute wohl mehr denn je die Gesellschaft vor den Folgen der Trunksucht zu schützen hätte. Auch hier ist noch sehr viel zu tun übrig. Die Einsicht, wie viele Verbrechen unter dem Einfluß des Alkohols begangen werden, welche enorme Schäden der Alkoholismus der menschlichen Gesellschaft bringt, ist auch unter den Ärzten noch lange nicht genügend verbreitet. Mag man auch mit *Grotjahn*²⁾ übereinstimmen, daß der Alkohol nur in einem Teil der Fälle als alleinige Ursache der Kriminalität angesehen werden kann, während die pathologische Veranlagung die Ursache und der Alkoholismus nur eine Begleiterscheinung ist, so wird wohl jeder Erfahrene zugeben, daß durch die Förderung der Abstinenzbewegung, durch alkoholfreie Erziehung der Jugend sehr viele Verbrechen und Vergehen verhütet, viel Unheil von der Menschheit abgehalten werden kann, daß die Anhaltung unheilbarer Trunksüchtiger, die Heilung besserungsfähiger Alkoholiker, die Entmündigung unverbesserlicher Trinker, welche ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, nützliche Fürsorgemaßnahmen sind. Auch *Grotjahn*, der sich gegen die radikale Abstinenzbewegung ausspricht, weil sie durch die Überspannung ihrer Forderungen ihren Einfluß auf das Volksganze abschwäche, findet recht kräftige Worte für die Mäßigkeitsbewegung und die Bekämpfung der Trinksitten. Ob seine Meinung, daß erst die Abschwächung des Alkoholbedürfnisses durch Verminderung der von der Außenwelt kommenden Unlustgefühle eine Besserung der Trinksitten zu bringen vermag, heute nach den Erfahrungen aus

¹⁾ Soziale Pathologie. S. 386.

²⁾ Soziale Pathologie. S. 308.

Amerika¹⁾ noch aufrechterhalten werden kann, mag dahingestellt bleiben. Auch die Erfahrungen, welche mit der erzwungenen Abstinenz während des Krieges in vielen Gegenden gemacht wurden, scheinen mir gegen diese Meinung zu sprechen. Jedenfalls hat die erzwungene Abstinenz vielfach die Überzeugung unter der Bevölkerung befestigt, daß der Alkohol für sehr viele Menschen vollkommen entbehrlich ist und dem Alkoholverbot für die Jugendlichen (*Lex Hollitscher* in der Tschechoslowakei) die Wege geebnet.

Sehr wesentlich für die Bekämpfung der Kriminalität ist auch die Fürsorge für *Epileptiker, Taubstumme, Blinde, für Unfallverletzte, für Geschlechtskranke, für Tuberkulöse, für Kriegsinvalide, Arbeitslose, unheilbar Kranke, Altersschwache*. Die Beziehungen der genannten Gebrechen zur Kriminalität sind ja so naheliegend, daß sich ihre Besprechung wohl erübrigt. Alle bedingen sie eine mehr oder minder große Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, namentlich dann, wenn sie nicht rechtzeitig einer speziellen Fürsorge zugeführt werden. Schon dadurch allein werden sie zu Hilfsbedürftigen, passiven Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft. Wird ihnen keine oder nicht die entsprechende Fürsorge zuteil, so werden sie leicht zu asozialen, zu kriminellen Elementen. Die Epileptiker neigen zu degenerativen Charakterveränderungen, Dämmerzuständen, Geistesstörungen, die ungebildeten Taubstummen erwerben keinerlei ethische Begriffe, gleichen also den Schwachsinnigen, Blinde werden wohl selten aktiv kriminell, verfallen aber, wenn sie keine Blindenschulung durchgemacht haben, leicht der Bettelei und der Ausbeutung durch andere arbeitsscheue Individuen, Unfallverletzte, namentlich Rentenempfänger, verfallen oft dem Müßiggang, der Trunksucht, selbst wenn sie noch einen beträchtlichen Rest ihrer Arbeitsfähigkeit behalten haben. Die Geschlechtskranke übertragen oft bewußt ihre Krankheiten auf Gesunde, stellen einen großen Prozentsatz der Geisteskranken (Paralytiker, Hemiplegiker), die Tuberkulösen wirken, wenn sie der entsprechenden Fürsorge entbehren, auch oft asozial, sei es, daß sie selbst kriminell werden, sei es, daß sie als passive Familienmitglieder die Veranlassung zur Kriminalität anderer Familienmitglieder werden (Mord der etwa 10-jährigen Tochter durch die eigene Mutter, Raubmord wegen Notstandes infolge Tuberkulose).

Daß Arbeitslosigkeit, unheilbare Krankheit, Altersschwäche ebenfalls zu verbrecherischen Handlungen, Familienselbstmord und ähnlichem Veranlassung geben kann, lehrt gleichfalls die kriminalistische Erfahrung.

Aus all dem Angeführten ergibt sich wohl widerspruchlos, daß *die soziale Not im weitesten Sinne des Wortes* eine der wichtigsten Ursachen

¹⁾ *S. Gaupp*. Das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Münch. med. Wochenschr. 1922, Nr. 5, S. 164—168.

der Verbrechen ist und daß demnach alle Maßnahmen, welche der Bekämpfung oder wenigstens Linderung der sozialen Not dienen, direkt oder indirekt zur Verbrechensverhütung beitragen.

Sollen jedoch in Zukunft die Verbrechen nicht immer zahlreicher werden, sollen schließlich nicht die asozialen Elemente das numerische und physische Übergewicht über die sozialen Elemente erhalten, dann sind systematische Fürsorgemaßnahmen notwendig, welche weit gründlicher, als es durch die bisherige, auf freiwillige Mildtätigkeit angewiesene charitative Tätigkeit geschah, das soziale Elend aufsuchen, *es an seiner Wurzel zu erfassen* und möglichst frühzeitig Hilfe zu bringen suchen.

Dazu aber bedarf es in erster Linie der genauen Kenntnis des Zusammenhanges zwischen den einzelnen Erscheinungsformen des sozialen Elendes mit dem Verbrechertum, und diese ist leider auch unter den anscheinend in erster Linie dazu Berufenen nicht oder nicht in entsprechendem Maße vorhanden.

Um diese Kenntnisse zu fördern, bedürfte es viel mehr als bisher einer sozialpathologischen Schulung der Ärzte, insbesondere derjenigen Ärzte, welche aktiv an dem großen Werke der sozialen Fürsorge mitzuarbeiten haben.

Nur wenn die Ärzte selbst sozialpathologisch geschult sind, können sie mit Recht verlangen, daß sie bei den maßgebenden Instanzen, insbesondere den Gerichten, in den gesetzgebenden Körperschaften, jenen Einfluß erreichen, der ihnen auf Grund ihrer Erfahrung und Kenntnisse gebührt.

Durch die Beeinflussung der Rechtspflege im human-medizinischen Sinne, durch Mitarbeit bei der Schaffung der neuen Strafgesetze und der neuen kriminalpolitischen Bestrebungen können die Ärzte schließlich zu einer viel würdigeren Stellung im ganzen Rechtsleben des Staates kommen, als sie sie heute innehaben. Heute ist die Medizin mehr oder weniger nur die Dienerin der Rechtspflege, dann aber wäre sie eine Führerin oder mindestens Helferin der leider noch immer blinden Justitia.

Erfreuliche Anzeichen scheinen ja darauf hinzudeuten, daß auch die Strafjustizpflege sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht weiter verschließen will, daß auch die neuen Strafgesetzentwürfe wenigstens teilweise die psychiatrischen Erfahrungen berücksichtigen wollen. So sei hier nur beispielsweise auf den Vorentwurf des tschechoslowakischen Strafgesetzes vom Jahre 1921 hingewiesen, welcher die Zurechnungsfähigkeit viel besser umschreibt, als das heute gültige österreichische Strafgesetz, der auch die Überweisung von Unzurechnungsfähigen und Trunksüchtigen an „Anstalten für kranke Gefangene“ kennt usw.

Meines Erachtens können und sollen wir aber den schwerfälligen Gang der Gesetzgebung nicht abwarten, sondern müßten aus eigenem Antriebe tun, was sich ohne Mithilfe der Strafjustizpflege zur Verbrechenverhütung tun läßt, und das ist nach meinen obigen, ja nur skizzenhaften Ausführungen gar nicht wenig.

Den Ärzten, insbesondere den Gerichts- und Gefangenhäuserärzten, obliegt es, die soziale Fürsorge, insbesondere die sozialhygienische Fürsorge in jeder Beziehung zu fördern. Als speziell zur *Verbrechensverhütung* besonders wichtig erscheint mir:

1. die Fürsorge für Schwangere, Säuglinge, Kleinkinder,
2. die Fürsorge für Schulkinder, ganz besonders für die geistig minderbegabten (Hilfsschulwesen, Hilfsklassen usw.),
3. die Fürsorge für die Jugendlichen, der Schutz vor Verwahrlosung,
4. die Fürsorge für Geisteskranke und Schwachsinnige, einschließlich der Verhütung ihrer Fortpflanzung,
5. die Fürsorge für Psychopathen, einschließlich der Verhütung ihrer Fortpflanzung,
6. die Fürsorge für Epileptiker einschließlich der Verhütung ihrer Fortpflanzung,
7. die Fürsorge für Trunksüchtige,
8. die Fürsorge für Geschlechtskranke,
9. die Fürsorge für Strafgefangene während der Haft und nach ihrer Entlassung.

Auf vielen dieser Fürsorgegebiete hat Deutschland von jeher einen hervorragenden Platz eingenommen, auch heute marschiert es, was die Ausbildung von Ärzten und sozialen Hilfarbeiterinnen anbelangt, wohl in der vordersten Reihe. Möge die durch den schrecklichen Krieg vergrößerte soziale Not diese Fürsorgebestrebungen nicht verkümmern lassen, sondern alle sozial fühlenden Menschen zu gesteigerter Mitarbeit aneifern!